

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 8

Artikel: Zusätzliche Hinterlassenenfürsorge für Witwen und Waisen der Pro Juventute im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Madrid teil. Vielleicht wollte der eine sehen, ob wir auch wirklich politisch neutral waren, vielleicht ging es der anderen in erster Linie darum, zu wissen, daß wirklich die Bedürftigsten unter den Notleidenden unsere Hilfe erfuhren. Nur dann konnte sie in der Schweiz mit gutem Gewissen für das Hilfswerk werden. In rastloser Vortrags- und Werbetätigkeit tat sie dies auch und tat es immer wieder für die Werke, bei denen sie sich wirklich engagiert wußte. Auch für sie war immer das Ende eines Auftrages auch ein Neuanfang. So wurde sie zum treibenden Vorstandsmitglied der *Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder*, die als Nachfolgeorganisation der Spanienkinderhilfe wiederum Hilfswerke und andere Organisationen verschiedenster Richtung umfaßte. Diese Haltung bewährte sich auch in der *Flüchtlingshilfe*, zu deren Trägern das Schweizerische Arbeiterhilfswerk und zu deren Gründern sie selbst gehörte. In der Nachkriegszeit wurde sie vor allem zu einem der Begründer der späteren *Helvetas*, des Schweizerischen Aufbauwerks für die Entwicklungsländer. Nachdem sie sich aus der praktischen Arbeit zurückgezogen hatte, setzte sie sich, sozusagen als Wanderprediger, für die UNO und ihre Hilfsorganisationen ein.

Beim Rückblick auf ein solches Leben, das vielen zum Segen und zum Ansporn geworden ist, suchen wir immer nach seinen Quellen, nach seinen treibenden Kräften. So kommt uns immer wieder in den Sinn, wie Regina Kägi-Fuchsmann nach jeder Sitzung und jedem Vortrag, der sie in die Gegend von Bern führte, alles niederlegte und in das Heim ging, wo ihr unheilbares Kind seine letzten Lebensjahre verbrachte. Mit ihren eigenen Worten möchten wir es sagen: «Wie hätte ich das tausendfältige, fürchterliche Leid, das die geschichtlichen Ereignisse im Laufe der Jahre an mich herantrugen, nicht verstehen, nicht in mich hineintreten lassen können, wenn das kranke Kind mich nicht gelehrt hätte, demütig zu sein und die Schmerzen anderer Menschen zu verstehen. Und auch das andere: daß ich das Glück, einen gesunden, begabten, menschlich tapferen Sohn zu haben, in seiner ganzen Stärke erleben konnte und es nicht für selbstverständlich hinnahm...»

Rodolfo Olgiati

NZZ Nr. 279 vom 18. Juni 1972

Zusätzliche Hinterlassenenfürsorge für Witwen und Waisen der Pro Juventute im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Das Bundesamt für Sozialversicherung stellt der Pro Juventute seit 1939 einen jährlichen Kredit zur Verfügung zur Unterstützung von Witwen bis zum 62. Altersjahr und von Kindern bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum 25. Altersjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, weiter die Schule besuchen oder studieren. Ferner für Witwen ohne Kinder bis zum 62. Altersjahr, sofern sie auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nicht verdienen können. An dieser Stelle muß vor allem auf die Bestimmung in den Leitsätzen zur zusätzlichen Hinterlassenenfürsorge hingewiesen werden, wonach *dauernd von der Armenpflege unterstützten Witwen und Waisen keine Geldleistungen gewährt werden dürfen, es sei denn, sie würden durch diese von der Armengenössigkeit befreit.*

Durch die mehrmalige Erhöhung der AHV-Rente, die Einführung der Kantonalen Ergänzungsleistung und die Erhöhung des Bundeskredites auf zurzeit 1,2 Millionen Franken ist eine großzügigere Behandlung der Gesuche möglich geworden. In früheren Jahren mußten Witwen und Waisen, die nur über eine kleine AHV-Rente verfügten, oft der Gemeinde überlassen werden, weil die große Zahl der Hilfsgesuche nicht erlaubte, den Hinterlassenen ein Existenzminimum zu sichern. Heute stehen wir vor einer grundlegend anderen Situation. Trotz der für 1973 vorgesehenen AHV-Rentenerhöhung will das Bundesamt für Sozialversicherung auch den Jahreskredit an die gemeinnützigen Institutionen wesentlich erhöhen. Auf dieser finanziellen Basis wird es möglich sein, Witwen oder Waisen von der Armenunterstützung zu befreien.

Die Einkommensgrenzen zur Auszahlung von Renten sind unterschiedlich, je nach der Zahl der in einem Kanton unterstützten Witwen und Waisen und den vorhandenen Mitteln. Hingegen erhalten Hinterlassene, die wir von der Armenbehörde ablösen, auf alle Fälle jene Unterstützung, die ihnen auch von der Gemeinde zukommt.

Witwe	Fr. 400.—	bis Fr. 500.—	pro Monat
1. Kind über 12 Jahre	Fr. 220.—	bis Fr. 275.—	pro Monat
2. Kind über 12 Jahre	Fr. 200.—	bis Fr. 250.—	pro Monat
3. Kind über 12 Jahre	Fr. 180.—	bis Fr. 225.—	pro Monat
Kinder unter 12 Jahren	Fr. 150.—	bis Fr. 190.—	pro Monat

Dazu wird vergütet: der ganze Mietzins inkl. Heizung sowie die Krankenkassen- und Versicherungsprämien.

In der Regel darf das Einkommen nicht höher sein, als zu Lebzeiten des kürzlich verstorbenen Mannes, sofern er voll arbeitsfähig war. Spätestens 3 Jahre nach seinem Tode fällt diese Beschränkung dahin.

Für Waisen, die aus zwingenden Gründen in Heimen untergebracht werden müssen, gelten obige Einkommensgrenzen nicht. Es werden die effektiven Kosten angerechnet, von welchen die AHV-Rente und weitere Zuwendungen abgezogen werden.

Zu beachten ist, daß Witwen und Waisen, die von der Invaliden-Versicherung unterstützt werden, in den Zuständigkeitsbereich von Pro Infirmis fallen. Besonders wirksame Hilfe für die Witwen sind *die einmaligen Beiträge*, die für Anschaffungen (Möbel in einfacher Ausführung, Kochherde, Waschmaschinen, sanitäre Einrichtungen, Wohnungsreparaturen, Hausreparaturen, sofern das Haus hypothekarisch belastet ist) zugesprochen werden können. Ferner können sie auch zur Schuldentilgung beansprucht werden, sofern die Witwe für dieselben nicht verantwortlich ist, sowie für Leistungen an den Lebensunterhalt als Überbrückungsbeitrag, bevor die AHV-Rente nach dem Tode des Mannes ausbezahlt werden kann.

Weitere Beitragsmöglichkeiten bestehen unter bestimmten Voraussetzungen auch für Waisenkinder geschiedener Eltern und für außerehliche Kinder sowie für Mutterwaisen.

Die Fachmitarbeiterinnen im Zentralsekretariat geben Ihnen gerne schriftlich und telephonisch Auskunft. Anmeldeformulare können auch bei den Pro Juventute-Bezirkssekretariaten bezogen werden.

Zentralsekretariat Pro Juventute, Zusätzliche Hinterlassenenfürsorge, Postfach, 8022 Zürich, Telephon (01) 327244.